

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 1/14 BH

L 2 AL 12/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 4 AL 58/08 (SG Rostock)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 25. September 2013 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 1.10.2013 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Mecklenburg-Vorpommern vom 25.9.2013 mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 28.10.2013 Beschwerde eingelegt. Diese Beschwerde hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 19.11.2013 - dem Kläger zugestellt am 30.11.2013 - als unzulässig verworfen.
- 2 Mit Schreiben vom 29.11.2013 - beim BSG eingegangen am 2.12.2013 - hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und gleichzeitig eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt. Ferner hat der Kläger mit Schreiben vom 23.12.2013 - beim BSG eingegangen am 27.12.2013 - unter Hinweis auf seine Ausführungen im Schreiben vom 29.11.2013 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts bleibt ohne Erfolg.
- 4 Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a SGG, § 117 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh nach im Jahre 2013 geltendem Recht mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Der Kläger hat jedoch den Antrag auf Bewilligung von PKH und den ausgefüllten Vordruck erst am 2.12.2013 und somit erst längere Zeit nach Ablauf der Beschwerdefrist (1.11.2013) beim BSG eingereicht.
- 5 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger hieran ohne Verschulden verhindert war. Fehlendes Verschulden ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen des Klägers, er sei zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung "des BSG vom 25.9.2013" (gemeint: Entscheidung des LSG) erkrankt und anschließend im Erholungsurlaub gewesen; denn selbst bei Annahme der Richtigkeit dieses Vorbringens ist nicht nachvollziehbar,



inwiefern der Kläger, der mit Schreiben vom 28.10.2013 Beschwerde eingelegt hat, durch Erkrankung oder Urlaub gehindert gewesen sein sollte, einen formgerechten Antrag auf Bewilligung von PKH bis zum 1.11.2013 beim BSG vorzulegen.

- 6 Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen und unabhängig davon, dass das BSG die Beschwerde des Klägers bereits als unzulässig verworfen hat, kann PKH auch deshalb nicht bewilligt werden, weil die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Es bestehen nach Lage der Akten und unter Berücksichtigung des schriftlichen Vorbringens des Klägers keine Anhaltspunkte dafür, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG aufgeführten Zulassungsgründe mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen könnte.
- 7 Dem Kläger kann auch nicht die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. In Bezug auf das PKH-Verfahren geht der Antrag ins Leere, weil die insoweit erforderlichen Prozesshandlungen keiner gesetzlichen Verfahrensfrist iS des § 67 Abs 1 SGG unterliegen (vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 6). Darüber hinaus fehlt es - wie dargelegt - an einem schuldlosen Versäumnis.
- 8 Der Antrag auf Bewilligung von PKH mit Beiordnung eines Rechtsanwalts ist damit ebenso abzulehnen wie der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

III

- 10 Soweit der Kläger mit gesondertem Schreiben vom 27.12.2013 auch die "Wiederaufnahme des Verfahrens" beantragt hat, ist das BSG nicht zuständig. Zuständig für ein Wiederaufnahmeverfahren ist vielmehr unter den gegebenen Umständen das LSG, das die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückgewiesen hat (vgl Meyer-Ladewig ua, SGG, 10. Aufl 2012, § 179 RdNr 8). Das Verfahren betreffend den Antrag auf Wiederaufnahme wird der Senat deshalb von Amts wegen an das LSG abgeben (§ 98 SGG iVm entsprechender Anwendung des § 17a Abs 2 S 1 Gerichtsverfassungsgesetz).

